

WILLKOMMEN IM MIT

Die Situation beim deutschen Waffenrecht wird immer unübersichtlicher. Statt einer bundesweit einheitlichen Lösung land macht, was es will.

Text & Fotos: Hans J. Wieland

➤ Seit dem 1. April gilt in Deutschland das neue Waffengesetz, und mit ihm das Verbot, bestimmte Messertypen in der Öffentlichkeit zu tragen. Betroffen sind vor allem Einhandmesser mit Arretierung und feststehenden Messer über zwölf Zentimeter Klingenlänge. Wir haben bereits mehrfach darüber berichtet. Das Gesetz sieht eine Reihe von Ausnahmen vor, sofern der Messer-Träger einen „anerkannten Zweck“ geltend machen kann,

für den er sein Messer braucht. Die im Gesetz verwendeten Begriffe sind jedoch alles andere als präzise definiert. So bleibt viel Raum für unterschiedliche Interpretationen. Das Ergebnis ist, dass derzeit allgemein das große Chaos herrscht: Niemand scheint so recht zu wissen, wie das Gesetz zu verstehen und anzuwenden ist.

Aus manchen Teilen Deutschlands hört man die wildesten Horrorberichte: So wurde in Freiburg einem Ret-

tungssanitäter von der Polizei sein Rettungsmesser weggenommen – im Einsatz! Eine Geschichte aus Absurdistan, ähnlich wie die eines Steuerberaters aus dem Raum Karlsruhe, der förmlich von einem Polizisten verfolgt wurde, der es auf sein Taschenmesser abgesehen hatte.

Auch wenn das vereinzelte Auswüchse sind, die vom Gesetz ganz sicher nicht gedeckt sind, ist doch allgemein eine große Unsicherheit verbreitet.

Daran wird sich wohl auch nichts ändern, wie die neueste Entwicklung zeigt. Die Rechtssicherheit in Deutschland scheint derzeit im föderalistischen Kompetenzgerangel zwischen Bund und Ländern unterzugehen.

Das liegt an der Aufgabenverteilung: Beim Waffenrecht obliegt die Gesetzgebung allein dem Bund (Bundestag und Bundesrat), während die Ausführung der Gesetze allein Sache der Länder ist. Eigentlich

INTERVIEW

Bernd Ranninger, Oberamtsrat und Fachmann für Waffenrecht beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, über das neue Waffengesetz und das Trageverbot für Messer.



MESSER MAGAZIN: Herr Ranninger, das neue Waffengesetz lässt ja in Bezug auf das Verbot, bestimmte Messer in der Öffentlichkeit zu führen, viel Spielraum für Interpretationen. Ein wichtiger Begriff ist der des „anerkannten Zwecks“. In den Erläuterungen zum Gesetz wird er als „sozial adäquat“ beschrieben. Was ist denn aus Ihrer Sicht sozial adäquat?

Bernd Ranninger: Grundsätzlich muss ich vorausschicken, dass alle Aussagen, die ich hier mache, sich nur auf Bayern beziehen. Nach unserer Erfahrung wird der Begriff „anerkannter Zweck“ von den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich ausgelegt. Wir in Bayern sagen, ein anerkannter oder sozial adäquater Zweck ist grundsätzlich jeder Zweck, mit Ausnahme des Führens von Messern im Zusammenhang mit Angriffs- oder Verteidigungszwecken.

Das bedeutet in der Praxis, wenn man von der Polizei kontrolliert

wird und begründen muss, warum man ein Messer dabei hat, sollte man besser nicht angeben, dass man es mitführt, um jemanden angreifen oder sich im Notfall verteidigen zu können? Alle anderen Zwecke sind zulässig?

Das ist grundsätzlich richtig. Man muss aber bedenken, dass Angaben im Zweifelsfall auch überprüft werden und plausibel sein müssen. Wenn beispielsweise eine Gruppe jugendlicher Fußballfans offensichtlich zum Stadion unterwegs ist und jeder ein Stiletto dabei hat, wird es schwer werden, der Polizei klarzumachen, dass man gerade zu einer Grillparty geht.

Das Trageverbot betrifft ja eine Vielzahl von unterschiedlichen Messern, von ganz kleinen Taschenmessern mit Einhandbedienung bis zu großen Exemplaren, die von ihrer Bauart her viel eher Waffencharakter haben. Welchen Einfluss hat das auf die Praxis?

Leider hat der Gesetzgeber die bisherige Regelung, bestimmte Schneidwerkzeuge als waffenähnlich und andere als eher werkzeugähnlich anzusehen, aufgegeben. Er hat jetzt eine rein technische Definition vorgegeben, die aber auch nicht unproblematisch ist, vor allem für die Beamten, die kontrollieren und das Gesetz umsetzen sollen. Hier ist immer noch einiges unklar. Deshalb wollen wir auch gar nicht in diese Feinheiten einsteigen, sondern konzentrieren uns auf die Frage des sozial adäquaten Gebrauchs. Die Technik des Messers spielt da nur eine untergeordnete Rolle.

Sie haben bereits angesprochen, dass die Sichtweisen der Bundesländer unterschiedlich sind. Können Sie sagen, welches Bundesland sich wie verhalten wird?

Der Vollzug des neuen Gesetzes ist Sache der Länder. Nachdem es keine einheitliche Verwaltungsvorschrift seitens des Bundes gibt, kann jedes Land

TELALTER!

gibt es eine mittelalterliche Kleinstaaterei: Jedes Bundes-

sollten die Bundesbehörden eine „Bedienungsanleitung“ für die Gesetze erstellen – in Form von Verwaltungsvorschriften. Sie sind aber nicht gesetzlich dazu verpflichtet. Und die Beamten in Berlin haben offenbar auch nicht die geringste Lust dazu. Schon bei der letzten Waffenrechtsänderung 2003 hat man vergeblich auf entsprechende Vorschriften gewartet. Und auch diesmal scheint klar: Es wird keine Gebrauchsanweisung aus Berlin geben.

Damit bleibt den Bundesländern überlassen, wie sie mit dem Gesetz umgehen. Und hier gibt es offenbar große Unterschiede in der Interpretation.

Wir sprachen darüber mit Bernd Ranninger, der im bayerischen Innenministerium seit 25 Jahren für das Waffenrecht zuständig ist. Sein Fazit: In Bayern wird das Gesetz sehr bürgerfreundlich gehandhabt, aber in anderen Bundesländern kann das unter Umständen ganz anders aussehen. <

das durchaus unterschiedlich sehen. Dabei macht es sicher einen Unterschied, ob man von einem Stadtstaat oder einem Flächenstaat spricht. Auf dem Land hat man traditionell häufiger ein Messer dabei als in Großstädten. Man kann tendenziell sagen, dass die Stadtstaaten wie Berlin und Hamburg das Gesetz eher restriktiv auslegen werden, während es in Flächenstaaten wie Bayern eher liberal gehandhabt wird. Es gibt aber derzeit keinerlei Absprachen zwischen den Ländern, so dass man nicht sagen kann, was wo wie gehandhabt wird.

Und an dieser Situation wird sich auf absehbare Zeit nichts ändern?

Im Laufe der Zeit wird man erkennen, wie die einzelnen Bundesländer das Gesetz auslegen. In ein paar Jahren wird uns die Statistik zeigen, wie viele Messer jeweils in den Ländern von der Polizei eingezogen wurden.

Zurück nach Bayern: Wenn ein normaler Bürger hier zu alltäg-

lichen Zwecken ein Messer bei sich trägt, das von seiner Beschaffenheit her unter das Trageverbot fällt, muss er sich dann Sorgen wegen einer Polizeikontrolle machen?

Der Betroffene sollte sich meines Erachtens keine Gedanken machen. Wenn die Polizei trotzdem ein Messer fehlerhaft sicherstellt, dann geht die Angelegenheit zur zuständigen Waffenbehörde, die dann zu beurteilen hat, ob ein Verbotstatbestand vorgelegen hat. Spätestens von dieser Behörde wird es dann als sozial adäquater Zweck angesehen. Wir sind sehr daran interessiert, alle Behörden und auch die Polizei darüber zu informieren, wann ein sozial adäquater Zweck vorliegt und wann nicht.

Vielen Dank für das Gespräch.